Literatur

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Pionier: Organ der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern**

Band (Jahr): **27 (1906)**

Heft 8

PDF erstellt am: **22.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

*35. Putzger, Historischer Schulatlas. Bielefeld, Velhagen & Klasing. Geb. Mk. 2. 70.

*36. Rothert, Karten und Skizzen aus der vaterländischen Geschichte der neueren Zeit (1517—1789). Mk. 4; der letzten 100 Jahre Mk. 3. Düsseldorf, Bagel.

37. Wendt, Schulatlas zur brandenburgisch-preussischen Geschichte. Glogau, Flemming. 50 Pf.

IV. Vaterländische Gedenktage und Hohenzollern-Wahlsprüche.

Berdolet & Palm, Hohenzollern-Wahlsprüche. Aufgezogen Mk. 4. 50. Düsseldorf, Schwann.

Bergan, Hohenzollernworte. Charlottenburg, Amelang (Eggers & Beneke). Roh Mk. 5.

An Gymnasien werden auch noch gebraucht:

Aucler, Die Städte des Altertums,
Auer, Forum romanum,
Hauser, Säulenordnungen,
Hoffmann, Das alte Athen,
Durm, Akropolis,
Levy, Forum romanum,
Restle, Olympia,
Schuster, Delphi.

Aber diese Bilder kenne ich nur dem Namen nach, kann sie also nicht empfehlen.

Literatur.

Karl Bürki: Verfassungskunde für Schule und Haus. Bern, Buchdruckerei Gustav Grunau. Preis 60 Rp.

Diese Arbeit ist aus Anlass einer Konkurrenzausschreibung des Realbuches für die Oberstufe der bernischen Primarschulen entstanden. Sie wurde von der begutachtenden Kommission sehr anerkennend beurteilt und ins Realbuch aufgenommen. Von vielen Seiten wurde alsdann dem Verfasser der Wunsch ausgesprochen, die Arbeit möchte durch Sonderabdruck auch andern und daneben auch weitern Kreisen zur Verfügung gestellt werden.

---

* Besonders zu empfehlen.

„Das Büchlein will vorzugsweise den Primar-, Sekundar- und Fortbildungsschulen Dienste leisten.“ Dies sind Worte des Verfassers aus dem Vorwort. Die Schrift umfasst 54 Seiten und ist vorzüglich ausgestattet und mit drei Bildern geschmückt. Die Darstellung ist anschaulich und die Sprache einfach, und aus diesen Gründen könnten wir das Buch empfehlen.

Dagegen ist es uns unbegreiflich, wie man den geschichtlichen Tatsachen so in das Gesicht schlagen kann, indem man zur Begründung des Wesens des Staates eine Käsereigenossenschaft vorführt. Alle Achtung vor der Käsereigenossenschaft! Aber sie ist eine Erwerbsgesellschaft im Gegensatz zum Staat, der eine geschichtlich sich entwickelnde Organisation ist zur öffentlichen Wohlfahrt. Bürkis Darstellung führt auf dieser falschen Grundlage zu einer gänzlichen Verkennung des Staatsgedankens. Die Käsereigenossenschaft will einen möglichst grossen Gewinn aus der Milch erzielen; es gibt zwar auch Bürger, welche den Staat nur auffassen als eine Kuh, die nach Kräften ausgemolken werden soll; aber dies ist, wie Herr Bürki selber zugeben wird, ein verwerflicher Standpunkt, und wenn die Mehrheit des Volkes diesen Standpunkt einnähme, müsste der Staat unfehlbar zu Grunde gehen, wie die Geschichte Beispiele genug zeigt; in Frankreich haben der Adel und die Geistlichkeit im 18. Jahrhundert diesen Käsereistandpunkt eingenommen und dadurch den Umsturz des Staates herbeigeführt. Ähnlich war die Haltung des Patriziates vor dem Untergang der alten Eidgenossenschaft.

Wenn J. J. Rousseau in seinem Contrat social den Staat auf ähnliche Weise entstehen lässt, wie Herr Bürki, so muss gesagt werden, dass dieser Standpunkt nur auf Phantasie beruht und heute von allen Staatsrechtslehrern als unwahr verworfen wird, weil er im Widerspruch ist mit den geschichtlichen Tatsachen. So gerät Herr Bürki auch mit der bernischen Geschichte in Zwiespalt, wenn er auf Seite 14 behauptet: „Darum haben sich viele Gemeinden zusammengetan, um einander in der Ausführung ihrer wichtigsten Aufgaben zu unterstützen.“ Die Wahrheit aber ist, dass die Stadt Bern zum Zwecke der Selbsterhaltung und zur Wahrung ihrer Freiheit ein Gebiet um das andere durch Eroberung oder Kauf oder Erbschaft erworben hat, den Anfang zum Kanton machte sie nach der Schlacht am Donnerbühl durch die Zerstörung der Burgen Geristein und Belp, wodurch die vier Kirchhören Bolligen, Stettlen, Vechigen und Muri bernisches Gebiet wurden und den Anfang zum Kanton Bern bildeten. Diese vier Gemeinden haben eher die obge-

nannten Burgen verteidigen helfen und haben sich nicht *freiwillig* mit der Stadt zusammengetan, wie eine Käsereigenossenschaft. Jede Staatsverfassung beruht auf historischen Tatsachen, und jede Verfassungskunde, welche diesen Namen verdienen soll, muss auf diese Tatsachen sich aufbauen, wenn sie nicht mit der Verfassung selber, welche sie verkündet, in Gegensatz geraten will. Wir besitzen ja auch den Bundesbrief von 1291, worin die Eidgenossen sich verpflichten, dass jeder auf *seine Kosten* helfen will, mit Gut und Blut das Land zu verteidigen zum Schutze ihrer Freiheit. Wer einen Staat gründen und erhalten will, muss opferfreudig sein, gerade das Gegenteil einer Erwerbsgesellschaft, die viel Geld gewinnen will. Wer der Jugend die Bundesverfassung nicht nur erklären, sondern zum geistigen Eigentum machen will, der muss mit dem ersten eidgenössischen Bund von 1291 anfangen, um eine reale Grundlage zu schaffen. Die Eidgenossen wollten nicht nur Sicherheit nach aussen, sondern Freiheit und Gerechtigkeit im eigenen Land. Schon in dieser ersten Bundesverfassung stehen vier Fundamente unseres Freistaates so einfach da: Eigentum, Wehrkraft, Gerechtigkeit, Freiheit, dass jeder Schüler, der ein wenig Kopf hat, sie erkennt. Wenn man aber von einer Käserei ausgeht, kann man in den Köpfen nur Verwirrung anrichten und ihnen falsche Begriffe über Staat und Verfassung beibringen.

Es ist ein verkehrter Standpunkt, die Anschaulichkeit auf Kosten der Wahrheit in den Vordergrund zu stellen. Der Schulunterricht auch in der Primarschule darf sich nicht mit der Wissenschaft in Widerspruch setzen. Dieses schreiben wir ohne die geringste Abneigung gegen den Verfasser, nur im Interesse der Sache.

E. Lüthi.

Witschi A.-G., Herstellung entfeuchteter Nahrungsmittel, Zürich.

Probebericht über Witschis entfeuchtete Nahrungsmittel aus den Schweiz. Blättern für Kriegsverwaltung. Über einen praktischen Versuch, zu welchem wir mit anderen Verwaltungsoffizieren von seiten des Genannten, als dem Erfinder des Entfeuchtungsverfahrens, eingeladen worden sind, möchten wir unseren Lesern in aller Kürze folgende Mitteilungen machen.

15 Liter kaltes Wasser wurden auf einem Gaskochherd zum Sieden gebracht. Als der Siedepunkt erreicht war, wurden 750 Gramm — nach dem Witschi-Verfahren entfeuchtetes — Suppen-